

SOZIALHILFE

Waisenrente an den Träger der Sozialhilfe?

BAG-Entscheidung
vom 08.12.2015 - 3 AZR 141/14

Eine an einen Sozialhilfeempfänger gezahlte Waisenrente, die aufgrund billigen Ermessens geleistet wird, kann aufgrund nachträglicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen eingestellt werden, wenn der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch nach § 93 SGB XII vollständig auf sich überleitet. Das für den Arbeitnehmer und seinem Hinterbliebenen typische Näheverhältnis besteht nicht im Verhältnis zum Träger der Sozialhilfe. Die Änderung der ursprünglichen Ermessensentscheidung verletzt nicht den Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe.